

# Satzung des TuS Esens e.V. von 1861-1926

## **Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Esens e.V. von 1861-1926 und hat seinen Sitz in Esens.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins, Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist es, Sport planmäßig zu fördern und den Sport in seiner Gesamtheit auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendliebe die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der den Abteilungen zugeordneten Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 4 – Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit diesen Sportarten zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

## **Mitgliedschaft**

### § 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes rechtswirksam.

### § 6 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 – Ehrungen

Der Verein verleiht für langjährige, treue Mitgliedschaft Ehrennadeln.

Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Treuenadel in Silber, für 40-, 50- und 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Treuenadel in Gold.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit der „Ehrennadel“ des Vereins ausgezeichnet werden.

### § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigungserklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung beim Verein eingegangen ist,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) durch den Tod des Mitglieds.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### § 9 – Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn

- a) die in § 11 vorgesehenen Pflichten von dem betreffenden Mitglied grob und schuldhaft verletzt werden,
- b) das betreffende Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten – insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,  
oder
- c) wenn das betreffende Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 10 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt,
- b) in ein Organ des Vereins (§ 12) gewählt zu werden, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.  
Weitergehende Ansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

### § 11 – Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand,

- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es auch in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen,
- f) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Arbeitseinsatz an Bau-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten zu beteiligen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **Organe des Vereins**

### § 12 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und erweiterte Vorstand
- c) die Abteilungen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### § 13 – Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende Mai zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe in den Vereinsschaukästen sowie durch Veröffentlichung auf der Startseite der Homepage des Vereins ([www.tus-esens.de](http://www.tus-esens.de)) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden und eine Vorbereitung im Vorstand nicht notwendig ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung zu berufen ist, eingesetzt.

### § 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen des Vereins übertragen ist. Seiner

Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von drei Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Bestätigung der Abteilungsleiter
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes unter Beschlussfassung über der Verwendung der voraussichtlichen Finanzmittel
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

#### § 15 – Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Ordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Neuwahlen
- g) besondere Anträge.

#### § 16 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Kassenwart
5. dem stellvertretenden Kassenwart
6. dem Sportwart
7. dem Pressewart
8. dem Vorstandsmitglied für Werbung und Vermarktung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. oder 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in folgendem Turnus statt:

In geraden Jahren werden gewählt

- der 1. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassenwart
- das Vorstandsmitglied für Werbung und Vermarktung.

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der stellvertretende Kassenwart
- der Sportwart
- der Pressewart.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 17 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 16) und den Abteilungsleitern (§ 19).

#### § 18 – Aufgaben des Vorstands

##### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung,
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Beschäftigten des Vereins
- h) Besetzung von freien Ämtern in Vereinsorganen
- i) Aufnahme und Auflösung von Abteilungen
- j) Festsetzung von Antragsfristen für vereinsinterne Ansprüche gegenüber dem Verein

##### 2. Die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Die Einziehung der Beiträge wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. oder 3. Vorsitzenden) geleistet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- d) Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart in allen vorbezeichneten Angelegenheiten und unterstützt den Kassenwart in seiner Arbeit.
- e) Der Sportwart koordiniert die Arbeit in den Abteilungen und sorgt für ein gutes Einvernehmen untereinander. Er vertritt die Belange der Abteilungen und übernimmt die Mittlerrolle zwischen den Abteilungen und dem Vorstand. Er führt das Amt überfachlich.
- f) Der Pressewart sorgt für die Wahrnehmung der Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit. Er hält und pflegt den Kontakt zur örtlichen Presse, gestaltet und pflegt die Vereinshomepage und kümmert sich um den Vereinsauftritt in den sozialen Medien.
- g) Das Vorstandsmitglied für Werbung und Vermarktung hält und pflegt den Kontakt zur örtlichen Geschäftswelt und ist zuständig für die Akquise von Sponsorengeldern.

#### § 19 – Abteilungen

Es werden Abteilungen eingerichtet- Die Leitung einer Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter Der Abteilungsleiter wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Aufgabe der Abteilungen ist es, die Belange der ihr angehörigen Sportangebote in Einklang zu bringen, insbesondere die Übungs- und Trainingsstunden in Abstimmung mit dem Sportwart anzusetzen.

#### § 20 – Kassenprüfer

Die von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden drei Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig) können zusätzlich zur Abschlussprüfung gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Kassenprüfung bezieht sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung. Über die Abschlussprüfung berichten die Kassenprüfer der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

#### § 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

##### 1. Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen ist er berechtigt, die Ladungsfrist abzukürzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. oder der 3. Vorsitzende anwesend sind.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine zusätzliche Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung aufgefordert wird.

##### 2. Alle anderen Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben ist. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zum Tag vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Für alle Organe des Vereins einschließlich des Vorstands gilt, dass sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen. Die Vorschrift nach § 24 bleibt unberührt.

#### § 22 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, und über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen

bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### § 23 – Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 24 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 12. Mai 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund in Kraft.

---

(1. Vorsitzender)